

**PepsiCo Deutschland GmbH**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**§ 1 Vertragsabschluss**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Lieferungen der PepsiCo Deutschland GmbH. Unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehende Regelungen des Bestellers finden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine Anwendung. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden.

**§ 2 Preisliste**

Die Angebote der PepsiCo Deutschland GmbH sind freibleibend. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preislisten. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Preisliste und Rechnung werden in EUR ausgestellt.

Die in der Preisliste genannten Preise setzen voraus, dass Käufer bei pünktlicher Lieferung die Entladung innerhalb von zwei Stunden vornehmen und nach Übernahme auf Produktrückgabe verzichten (ausgenommen mangelhafte oder Falschlieferungen).

Die Lieferung erfolgt frachtfrei zur Empfangsstation und erfolgt entweder auf Standard EURO- oder CHEP-Paletten (80 x 120cm). Zwei 1/2 CHEP Display-Paletten (60 x 80cm) oder vier 1/4 CHEP Display Paletten (40 x 60cm), gelten jeweils als ein Stellplatz. Die Anzahl 1/1 CHEP-Paletten je Stellplatz ergibt sich aus „Bestellfaktor Palette“ laut aktuell gültiger Preisliste. Aus Stabilitätsgründen werden 1/2 und 1/4 CHEP-Displaypaletten mit einer 1/1 Trägerpalette angeliefert. Palettentausch erfolgt Zug-um-Zug bei Anlieferung in gleicher Anzahl und gleichen Qualitätskriterien. Bei Lieferung CHEP Paletten erfolgt kein Palettentausch bei Anlieferung.

Das maximale Gewicht pro LKW beträgt 25t inklusive Palettenholz. Dabei gilt der LKW ab 24,2t als voll.

Basis und kleinste Bestelleinheit ist die Versandeinheit bei einer Mindestabnahmemenge (MOQ) von einem sortenreinen Stellplatz (STP) laut Preisliste. Bestellungen der kombinierbaren Marken innerhalb eines Geschäftsbereichs sind möglich, wenn ein gemeinsamer Auftrag mit einer Empfangsstation für denselben Anliefertermin platziert wird und der Auftrag in einer Lieferung erfolgt.

Den Vorteil für vom Besteller logistisch optimierte Bestellungen nach Stellplätzen geben wir gestaffelt in Form eines [Logistik-Rabattes \(siehe Seite 5\)](#) an der Rechnung weiter.

Zusätzlichen Aufwand in der Kommissionierung geben wir als Aufschlag von 0,15 EUR je kommissionierter Versandeinheit weiter.

Der Bestellvorlauf ist bei Übermittlung der Bestellung bis 11:00 Uhr für die Geschäftsbereiche CSD und NCB 2 Werktage (A-C) und für Energy, Snacks und alle anderen Bestellungen ≤ 10 Stellplätze 3 Werktage (A-D).

**§ 3 Lieferung**

(1) Liefertermine sind freibleibend und stehen unter dem Selbstbelieferungsvorbehalt. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Fälle höherer Gewalt (einschließlich Arbeitskämpfe) suspendieren unsere Lieferpflicht für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Besteller, bzw. bei Selbstabholern mit Übergabe der Ware an den Spediteur, über. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Übergabebereitschaft an den Besteller über.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzug und Aufrechnung**

(1) Alle Rechnungen verstehen sich rein netto und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Es gelten die jeweils gültigen Listenpreise bzw. die vereinbarten Abgabepreise. Alle Lieferungen werden sieben (7) Kalendertage nach Zugang der Rechnung rein netto fällig. Als Zahlungseingang gilt der fristgerechte Bankeinzug im Abbuchungsverfahren, bei Banküberweisung die Gutschrift auf unserem Konto. Die Festsetzung des Zahlungsziels erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung, auch nach Vertragsabschluss. Bei Negativmerkmalen behalten wir uns das Recht der Forderung auf Vorauszahlung vor.

(2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer ohne weitere Mahnung im Verzug. Bei der Überschreitung von Zahlungsfristen oder -terminen für Entgeltforderungen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf nur in der im ordnungsgemäßen Geschäftsgang üblichen Weise erfolgen. Der Besteller ist jedoch nicht befugt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Liefervertrages zwischen uns und dem Besteller, begrenzt auf den Rechnungswert der Ware, an uns zur Sicherung unserer Haupt- und Nebenforderungen abgetreten.

(2) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eignen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, und wir sind zum direkten Einzug der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Kaufvertrag oder einem anderen Vertrag mit uns nicht nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. In einem solchen Fall hat der Besteller alle Forderungen und die dazu notwendigen Daten mitzuteilen.

(3) Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Zurückgenommene Ware wird mit dem Wert gutgeschrieben, zu dem wir sie weiterveräußern können.

#### **§ 6 Untersuchungs- und Reklamationspflicht, Lagerung**

(1) Alle Lieferungen sind bei Ablieferung an den Besteller sofort zu kontrollieren, entsprechend § 377 HGB. Schäden, Mehr- oder Minderlieferungen oder offensichtliche Mängel sind sofort auf allen Ausfertigungen der Lieferscheine gleichlautend zu vermerken. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

(2) Beschädigte Ware ist dem Fahrer sofort zurück zu geben und auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Reklamationen hinsichtlich erteilter Rechnungen und Gutschriften müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Empfang erfolgen. Andernfalls gilt die Rechnung oder Gutschrift als vertragsgemäß. Spätere Ansprüche können nur bei nicht ohne Weiteres ersichtlichen Mängeln der Rechnung oder Gutschrift anerkannt werden.

#### **§ 7 Mängelansprüche und Haftung**

(1) Mängelansprüche des Bestellers sind auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware beschränkt. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht zum Rücktritt oder Minderung zu. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, auch Ersatz von Folgeschäden oder von vergeblichen Aufwendungen, sind nach Maßgabe des Absatz 2 beschränkt. Der Besteller ist nicht zur Weiterveräußerung mangelhafter Ware berechtigt. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung der Ware. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Bestellers/Unternehmers aus § 478 BGB

mit der Maßgabe, dass hier Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auch Ersatz von Folgeschäden, gem. Abs. 2 ausgeschlossen bzw. beschränkt sind.

(2) Jegliche Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - wird ausgeschlossen, ausgenommen die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung wegen Personenschäden, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie und die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Für gesetzliche Ansprüche aus Delikt oder dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsregel.

### **§ 8 Lebensmittelüberwachung**

Der Besteller ist verpflichtet, uns sofort zu unterrichten, falls eine staatliche Stelle Ware, die wir an ihn geliefert haben, lebensmittelrechtlich beanstandet. Weiter wird der Besteller sicherstellen, dass im Fall einer Warenentnahme durch die staatliche Stelle eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und für uns als Gegenmuster sichergestellt wird.

### **§ 9 Leergut**

(1) Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (Mehrwegleergut), wie Flaschen, Kästen, Container, KEGs, Behälter, Paletten und Palettenkörbe (mit Ausnahme von Leihpaletten), ist unser unverkäufliches Eigentum, das nach Hinterlegung des Pfandbetrages dem Besteller nur leihweise und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen wird. Zur Sicherung unseres Eigentums am Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe erheben wir ein Pfandgeld entsprechend der jeweils gültigen Preislisten, zuzüglich Mehrwertsteuer, welches zusammen mit dem Kaufpreis der gelieferten Ware fällig wird. Pfandbeträge sind nicht skontierfähig. Der Besteller bleibt trotz der Hinterlegung von Pfandgeld zur Rückgabe des Leerguts verpflichtet. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird das Pfandgeld in der hinterlegten Höhe von uns an den Besteller zurückerstattet. Ansprüche des Bestellers gegen uns auf Rückerstattung des hinterlegten Pfandgeldes können vom Besteller nicht an Dritte abgetreten werden.

(2) Das Leergut ist innerhalb der üblichen Umlaufzeiten zurückzugeben. Leergut wird nur in dem Umfang zurückgenommen und gutgeschrieben, wie Vollgut von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen geliefert worden ist. Die von uns den Bestellern übersandten Leergutsalden gelten als anerkannt, sofern wir den Besteller auf seine Widerspruchsmöglichkeit und die diesbezügliche Frist hingewiesen haben und der Besteller nicht binnen eines Monats widerspricht. Die endgültige Abrechnung des Pfandgeldguthabens erfolgt im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

(3) Bei Leergutumstellung oder -einstellung wird noch im Umlauf befindliches Altleergut bei Mehrwegverpackungen nur innerhalb von 9 Monaten nach Mitteilung der Leergutumstellung in dem Umfang zurückgenommen, in dem Vollgut geliefert wurde. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist der Besteller ohne gesonderte Aufforderung zur Rückgabe des Leerguts verpflichtet.

### **§ 10 Einwegpfand**

Die PepsiCo Deutschland GmbH hat sich zur Erfüllung seiner verpackungsrechtlichen Pflichten dem Pfandsystem der DPG - Deutsche Pfandsystem GmbH angeschlossen. Die Erhebung und Erstattung von Pfandgeld richtet sich nach den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der DPG.

### **§ 11 Export**

Bei für den Export bestimmten Waren sind auf unseren Fakturabelegen grundsätzlich bei allen Gebinden die jeweils gültige Mehrwertsteuer und bei den Einweg-Gebinden zusätzlich die jeweils gültigen Entsorgungsgebühren des Systembetreibers ausgewiesen. Nach Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung erstatten wir die Mehrwertsteuer sowie die Entsorgungsgebühren dem Besteller zurück. Vor Export unserer Waren bedarf es einer vorherigen Absprache.

## **§ 12 Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese dürfen Dritten nur insoweit unter der Auferlegung zur weiteren Geheimhaltung zugänglich gemacht werden, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unbedingt notwendig ist.

## **§ 13 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Die mit dem Besteller abgeschlossenen Lieferverträge unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Lieferverträgen ergeben, ist nach unserer Wahl entweder das zuständige Gericht in Frankfurt am Main oder das Gericht am Sitz des Bestellers. Dies gilt auch bei Exportgeschäften.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder von Verträgen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Der Besteller nimmt davon Kenntnis und willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein, einschließlich der Datenübermittlung an Dritte, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist, § 6 und § 7 der DSGVO.

PepsiCo Deutschland GmbH, Hugentottenallee 173, D-63263 Neu-Isenburg

## Anlage

### Logistik-Rabatte

| Geschäftsbereiche              | Kombinierbare Marken                             | Rabatt in EUR auf den HAP pro Flasche / Dose | Stellplätze                       |                                     |   |   |   |
|--------------------------------|--|--|-----------------------------------|-------------------------------------|---|---|---|
|                                |  |  | ≥ 1 Stellplatz<br>< 4 Stellplätze | ≥ 4 Stellplätze<br>< 10 Stellplätze | 1/4 LKW<br>≥ 10 Stellplätze<br>< 16 Stellplätze | 1/2 LKW<br>≥ 16 Stellplätze<br>< 30 Stellplätze | Optimierter LKW<br>≥ 30 Stellplätze<br>≤ 33 Stellplätze |
| Carbonated Soft Drinks (CSD)   | Pepsi, Schwip Schwap, 7UP, Mirinda, Mountain Dew | Multi Serve Gebinde [≥ 1,0L]                 | MOQ* = 1 STP                      | 0.0083                              | 0.0250  | 0.0333  | 0.0467  |
|                                |  | Single Serve Gebinde [≤ 0,5L]                | MOQ* = 1 STP                      | 0.0021                              | 0.0063  | 0.0083  | 0.0117  |
| Non-Carbonated Beverages (NCB) | Punica, Lipton                                   | Multi Serve Gebinde [≥ 1,0L]                 | MOQ* = 1 STP                      | 0.0083                              | 0.0250  | 0.0333  | 0.0467  |
|                                |  | Single Serve Gebinde [≤ 0,5L]                | MOQ* = 1 STP                      | 0.0021                              | 0.0063  | 0.0083  | 0.0117  |
| Energy                         | Rockstar   | Single Serve Gebinde [≤ 0,5L]                | MOQ* = 1 STP                      | 0.0021                              | 0.0063  | 0.0083  | 0.0117  |
| Geschäftsbereiche              | Kombinierbare Marken                             | Rabatt in EUR auf den HAP pro Beutel         | Stellplätze                       |                                     |   |   |   |
|                                |  |  | ≥ 1 Stellplatz<br>< 4 Stellplätze | ≥ 4 Stellplätze<br>< 10 Stellplätze | 1/4 LKW<br>≥ 10 Stellplätze<br>< 16 Stellplätze | 1/2 LKW<br>≥ 16 Stellplätze<br>< 33 Stellplätze | Optimierter LKW<br>≥ 33 Stellplätze<br>≤ 33 Stellplätze |
| Snacks                         | Lays, Doritos, Bugles                            |  | MOQ* = 1 STP                      | 0.0021                              | 0.0063  | 0.0083  | 0.0117  |